

## Jahresbericht der Köchli Stiftung Geschäftsjahr 2013

### 1. Stiftungszweck

Auszug aus dem Stiftungsreglement (Ziffer 4)

Die Stiftung kann folgende Formen der Unterstützung vornehmen:

- Gewährung von zinslosen Darlehen zur Beschaffung von Hilfsmitteln und/oder die Durchführung von baulichen Massnahmen, die eine Bewohnung der eigenen oder gemieteten Wohnung weiterhin ermöglichen.
- Die Anschaffung eigener, betagtengerecht ausgebauter Wohnungen in Brütten. Kann die Wohnung zur Zeit des Erwerbes nicht im Sinne des Stiftungszweckes vermietet werden, ist eine anderweitige Vermietung anzustreben, wobei jedoch nur ein zeitgebundener Mietvertrag infrage kommt. Wird die Wohnung dem Stiftungszweck entsprechend vermietet, hat der Mieter eine seinen finanziellen Verhältnissen entsprechende Miete zu bezahlen. Eine Belehnung (z.B. beim Kauf von Liegenschaften) darf höchstens im Rahmen von 50 % des Kaufpreises erfolgen.
- Ermöglichung von kurz - oder längerfristigen Tapetenwechseln für pflege- bedürftige Betagte in Brütten und dadurch Entlastung der Pflegenden. Dieses Ziel kann z.B. dadurch erreicht werden, dass an geeigneten Orten bereits existierende, für die Pflege von Behinderten und Betagten geeignete Räumlichkeiten gemietet werden. Nach Möglichkeit ist dabei auf bereits vorhandenes Pflegepersonal zurückzugreifen und dieses ebenfalls temporär anzumieten. Falls dieser Weg nicht gangbar ist, steht es dem Stiftungsrat frei, andere Mittel einzusetzen. Dies können z.B. der Kauf und die Einrichtung eigener Räumlichkeiten usw. sein, sofern sich eine solche Investition – im Sinne des vorliegenden Stiftungsreglements – rechtfertigen lässt.
- Werden durch Betagte Pflegedienste in Anspruch genommen, deren Kosten den üblichen und durch die Sozialversicherer gedeckten Rahmen sprengen, und deshalb eigentlich zugunsten eines Aufenthalts in einem Pflegeheim aufgegeben werden müssten, kann die Stiftung für diejenigen Kosten aufkommen, die nötig sind, damit der Betagte weiterhin in seiner bisherigen Umgebung verbleiben kann.
- Weitere Möglichkeiten zur Unterstützung betagter Einwohner von Brütten bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind durch den Stiftungsrat von Fall zu Fall zu diskutieren und zu beschliessen.

Zweck der Verwendung von Stiftungsmitteln ist, betagte Einwohner von Brütten so zu unterstützen, damit diese möglichst lange in Brütten wohnhaft bleiben können.

Statuten und Stiftungsreglement sind auf der Homepage ([www.brütten.ch](http://www.brütten.ch)) hinterlegt.

## **2. Das Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat besteht aus fünf in Brütten wohnhaften Mitgliedern und wird vom Gemeinderat Brütten gewählt.

Ein Sitz wird von einem jeweiligen Sozialbehördenmitglied der Gemeinde Brütten besetzt.

Der Stiftungsrat besteht zurzeit aus drei aktiven Mitgliedern:

- Martin Graf, Präsident
- Susi Müller, Rechnungsführung
- Urs Altorfer, Projekte

Geplanter Wechsel:

- Martin Graf, Präsident

Ausgetretene und Vakanzen

- Christa Bosshart, Vorprüfung Gesuche (Vakant)
- Walter Bärtschi, Aktuar wird von der Sozialbehörde der Gemeinde Brütten gestellt (Vakant)

Der Stiftungsrat wird voraussichtlich im November 2014 wieder vollständig sein.

## **3. Tätigkeiten im Berichtsjahr**

Im Jahre 2013 wurden keine Vergabungen getätigt.

Der Stiftungsrat befasste sich mit der Revision des Reglements. Das revidierte Reglement wurde vom Bezirksrat genehmigt.

## **4. Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen hat mit einer risikoarmen Anlagestrategie um 1% zugenommen.

## **5. Diverses**

Damit das Stiftungsvermögen im Sinne des Stiftungszweckes genutzt werden kann, prüft der Stiftungsrat weitere Möglichkeiten einer Anlagestrategie, im Sinne der Stiftungsstatuten.

Brütten im Oktober 2014

Der Stiftungsratspräsident  
Martin Graf